

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 27. September 2018, um 19.30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

Zu 1) Verpflichtung von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Zu 2) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 05. Juli 2018**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

Zu 4) Einwohnerfragestunde

**Zu 5) Mitteilungen der Bürgervorsteherin, Unterrichtung über die
Ausschussarbeit**

**Zu 6) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-
angelegenheiten**

Zu 7) Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06. Mai 2018

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. August 2018 einstimmig den Beschluss gefasst, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung erklärt die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Zu 8) Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Büdelsdorf

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung gemäß § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.

Der Hauptausschuss hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 13.09.2018 empfohlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Frau Petra Simon wird mit Wirkung zum 01. Oktober 2018 zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Büdelsdorf bestellt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 2 Abs. 3 GO.

Zu 9) Bestellung von zwei städtischen Vertreterinnen bzw. Vertretern für den Beirat der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V.

Gemäß § 7 der Satzung der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V. sind Organe des Vereins:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung gehört die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf dem Vorstand an.

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung gehören die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf sowie zwei von der Stadt Büdelsdorf zu benennende Vertreterinnen oder Vertreter dem Beirat der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V. an.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung sind die Mitglieder des Beirates kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereins und somit auch in der Mitgliederversammlung vertreten.

Zuletzt waren der Vorsitzende des Fachausschusses und die Leitung des zuständigen Fachbereiches als Vertreter der Stadt in den Beirat entsandt worden. Ersatzvertreterinnen oder -vertreter wurden nicht benannt.

Da § 28 Satz 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich hierbei um einen Sachbeschluss gemäß § 39 GO. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt, den Stadtvertreter Arvid Hagge und die Sachgebietsleiterin im Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten, Frau Kirsten Albert-Thomsen, als Vertreter der Stadt Büdelsdorf für den Beirat der Volkshochschule Rendsburger Ring e.V zu bestellen.

Die Bestellung gilt für die Wahlzeit der Stadtvertretung.

Zu 10) I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014

Auf die Vorlagen und Niederschriften des Hauptausschusses vom 08.02.2018 und 05.07.2018 sowie des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vom 04.09.2018 wird inhaltlich verwiesen.

Anlass ist die Aufhebung der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 GO rückwirkend ab dem 26.01.2018.

Am 05.07.2018 hat der Hauptausschuss einstimmig beschlossen, an der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen weiterhin grundsätzlich festzuhalten.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 04.09.2018 einstimmig empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014.

In der Einwohnerversammlung am 10.09.2018 wurden verschiedene Modelle zur langfristigen Finanzierung des Straßenbaus vorgestellt und diskutiert. Auf der Grundlage der oben genannten Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wurde der Vorschlag der Verwaltung und der Politik erläutert, die Beiträge für Anliegerstraßen von 85 % auf 65 %, die Beiträge für Haupterschließungsstraßen von 55 % auf 40 % und die Beiträge für Hauptverkehrsstraßen von 35 % auf 25 % abzusenken. Die Finanzierung dieser Beitragssenkung soll sowohl über die jährlichen Zuweisungen aus Mitteln nach dem Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 154.000 EUR sowie aus Eigenmitteln der Stadt Büdelsdorf erfolgen. Eine Vergünstigung für Eckgrundstücke ist in diesem Vorschlag des Ausschusses nicht vorgesehen. Die Beiträge können im Wege der Verrentung über einen Zeitraum von 20 Jahren ratenweise bei einem Zinssatz von

maximal 3 % beglichen werden. Eine Anhebung der Grundsteuer zur Mitfinanzierung der Kosten ist nicht geplant.

Aus der Mitte der Einwohnerversammlung wurde unter anderem vorgeschlagen, eine Eckgrundstücksvergünstigung wieder einzuführen und die Beiträge weiter zu senken oder zu halbieren.

Weiter wurde in der Einwohnerversammlung mit großer Mehrheit folgender Antrag beschlossen:

„Die Stadtvertreter mögen beschließen, dass die Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden.“

Dieser Antrag ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt. Er ist nach § 16 b Abs. 2 GO und § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung von den zuständigen Organen der Stadt zu behandeln.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, diesen Antrag aus der Einwohnerversammlung in die Beratungen einzubeziehen und gegebenenfalls einen Beschluss hierzu herbeizuführen.

Am 12.09.2018 fand die Sitzung des Hauptausschusses statt. In dieser Sitzung haben drei Einwohner angeregt, dass sich die Stadtvertretung noch einmal mit einer Eckgrundstücksvergünstigung beschäftigen möge und folgende Varianten dazu vorgeschlagen:

1. Die Beiträge für Eckgrundstücke werden um 50 % gesenkt. Die Stadt Büdelsdorf trägt den Beitragsausfall.
2. Der Faktor für die Berechnung des Anteils der Eckgrundstückbesitzer wird auf unter 1 festgelegt. Hierdurch wird eine Entlastung der Eckgrundstückeigentümer erreicht, die geringere Beitragseinnahme wird von den übrigen Straßenanliegern getragen.
3. Eine Kombination der beiden vorgenannten Varianten: die Beiträge für Eckgrundstücke werden abgesenkt, allerdings um weniger als 50 %, die Stadt Büdelsdorf übernimmt diesen Anteil an diesem Beitragsausfall, die restliche Entlastung bis 50 % für die Eckgrundstückseigentümer erfolgt über den Faktor unter 1 (z.B. 0,85) zu Lasten der übrigen Anlieger.

Der Hauptausschuss hat über diesen Punkt in seiner Sitzung weiter diskutiert und mehrheitlich zum weiteren Verfahren vorgeschlagen, die Entscheidung über die oben genannte Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über die beigefügte I. Nachtragssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf zurückzustellen und die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage der anstehenden Haushaltsberatungen bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 06.11.2018 die oben genannten Varianten einer Eckgrundstücksvergünstigung zu prüfen und die Ergebnisse dem Ausschuss für seine Sitzung vorzustellen.

Hierbei handelt es sich um einen Verfahrensvorschlag und nicht um eine Beschlussempfehlung. Über diesen Vorschlag ist in der Sitzung der Stadtvertretung gegebenenfalls gesondert zu beraten und zu beschließen.

Zu 11) III. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf

Durch die 2017 von der Stadtvertretung beschlossene Teilschließung des ehemals kirchlichen Teils des Friedhofes sind weitere Beisetzungen auf der von der Schließung betroffenen Fläche grundsätzlich ausgeschlossen worden.

Mit dem Beschluss des II. Nachtrages zur Friedhofssatzung vom 10.07.2018 wurde hierzu eine Ausnahmeregelung getroffen, wonach der letzte verbliebene Ehe- oder Lebenspartner des dort bis zum 31.08.2017 Beigesetzten nach seinem Ableben beigesetzt werden darf, sofern zum Zeitpunkt dieser Beisetzung noch ein Nutzungsrecht besteht. Eine vorab erfolgende Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Beisetzung weiterer Familienangehöriger in diesen Grabstellen ist jedoch ausgeschlossen worden.

In seiner Sitzung am 19.09.2018 wird sich der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales erneut mit diesem Thema befassen und eine Präzisierung bzw. Erweiterung dieser Ausnahmeregelung diskutieren.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter 5.2 in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 19.09.2018, dem hierzu erfolgten Sachvortrag und dem der Vorlage als Anlage 6 beigefügten Entwurf des III. Nachtrages zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf verwiesen.

Hiernach soll eine III. Nachtragssatzung den letzten hinterbliebenen Ehepartnern oder Lebenspartnern mit der im Text grau hinterlegten Ergänzung das Recht einräumen, das Nutzungsrecht für die von der Schließung betroffenen Wahlgrabstätten bereits vor Eintritt der Beisetzung des letzten hinterbliebenen Ehe- oder Lebenspartners mehrmals zu verlängern.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 19.09.2018 voraussichtlich empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügte III. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf wird beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 2 GO.

Zu 12) Erwerb und Herrichtung einer Immobilie als Obdachlosenunterkunft

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 19.09.2018 verwiesen.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales wird der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 19.09.2018 voraussichtlich empfehlen, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des Exposés, welches dem Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales für seine Sitzung am 19.09.2018 als Anlage 1 beigefügt war, Kaufverhandlungen über den Erwerb dieser Immobilie zu Zwecken der Unterbringung von Obdachlosen aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück zu erwerben und für die Unterbringung von Obdachlosen herzurichten.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Nr. 15 GO i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf.

Zu 13) Berichte über die Prüfung

- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf**
- **des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH**
- **des Jahresabschlusses der Fischereigenossenschaft für die Obereider für das Geschäftsjahr 2017**

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen.

Die Prüfberichte können während der Öffnungszeiten in der Verwaltung eingesehen werden.

Zu 14) Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Zu 15) Personalangelegenheiten**15.1 Teilstellenplan 2019
- Verlängerung einer befristeten Planstelle bis 31.03.2020**

Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben.

**15.2 Teilstellenplan 2019
- Verlängerung der Befristung der im Stellenplan unter
Nr. 152 ausgewiesenen Stelle vom 31.12.2018 bis 31.12.2019**

Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben.

**Zu 16) Bekanntgabe der ggf. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
gefassten Beschlüsse**

**Der Tagesordnungspunkt 15 (Personalangelegenheiten) wird nach Maßgabe
der Beschlussfassung der Stadtvertretung voraussichtlich nichtöffentlich
beraten.**

Büdelisdorf, den 18.09.2018



Hinrichs

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil erhält folgende Fassung:

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 65 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 25 v.H.
 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 65 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 45 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 65 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 35 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 65 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 40 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 65 v.H.
- Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).
- Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 2

§ 11 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 3

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den xx.xx.xxxx

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs
(Hinrichs)

Sehr geehrte Frau Bürgervorsteherin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Mein Antrag zur Einwohnerversammlung am 10.09.2018:

Die Stadtvertreter mögen beschließen, dass die Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden.

Begründung:

Die Ökonomen des statistischen Bundesamt haben verlautet, dass das Bruttoinlandsprodukt im ersten Halbjahr ordentlich zugelegt hat.

Ebenfalls präsentierte das Bundesamt einen Überschuss von 48,1 Milliarden Euro im ersten Halbjahr 2018.

Davon entfallen auf die Gemeinden

6 Milliarden. Die Büdelsdorfer Bürger haben ihren Anteil am Aufschwung beigetragen. Es ist nicht in Ordnung, das wir Büdelsdorfer nach

wie vor an den Straßenausbaukosten beteiligt werden. Ich plädiere dafür, dass unsere Stadtvertreter diese Kostenbeteiligung abschaffen.

Über eine Gegenfinanzierung wird es sicherlich Möglichkeiten geben.

Ich bitte diesen Antrag anzunehmen und auf der Versammlung zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Uttermann

Entwurf**III. Nachtragssatzung zur
Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.07.2018 folgende III. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf erlassen:

§1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Interesse durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die auf dem geschlossenen westlichen Teil des ehemals kirchlichen Teils gelegenen Grabstellen in den Grabfeldern 25 bis 69. In diesen Grabstellen können der letzte hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartner des dort bis zum 31.08.2017 Beigesetzten nach ihrem Ableben beigesetzt werden.

Auf Antrag des letzten hinterbliebenen Ehepartners oder Lebenspartners des dort bis zum 31.08.2017 Beigesetzten kann das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten (§§ 16, 17) mehrmals verlängert werden, sofern dieser Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt wird.

Die Ruhezeit richtet sich nach § 12.

Die Beisetzung weiterer Familienangehöriger in diesen Grabstellen ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

L.S.

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs